

Vertragsvereinbarungen zum Rahmenvertrag Reiter-Unfallversicherung

1. Allgemeines

- 1.1 Versicherungsschutz können Pferdehalter (Versicherungsnehmer) beantragen, für die eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung für das eigene Pferd /die eigenen Pferde über einen der Rahmenverträge bei den Basler Versicherungen besteht.
- 1.2 Der Versicherungsschutz gilt solange, wie die Tierhalter-Haftpflichtversicherung aufrechterhalten wird.
- 1.3 Auf Antrag des Versicherungsnehmers kann der Vertrag nach Beendigung der Tierhalter-Haftpflichtversicherung fortbestehen. In diesem Fall wird ein 20%iger Zuschlag auf die vereinbarte Prämie fällig.
Gleiches gilt, wenn der Vertrag von vornherein ohne Bündelung mit einer Tierhalter-Haftpflichtversicherung abgeschlossen wird.
Zum Vertrag ist dann grundsätzlich die Namensnennung des Pferdes/der Pferde (Ziffer 2.2 a + b dieser Vereinbarung) erforderlich.

2. Gegenstand und Grundlagen des Vertrages

- 2.1 Grundlagen des Vertrages sind die "Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2012)" und diese "Vertragsvereinbarungen", die den AUB 2012 vorgehen.
- 2.2 Versichert sind – je nach Vereinbarung bei Vertragsabschluss –
 - a) alle Personen, die mit Zustimmung des Pferdehalters Umgang mit einem der versicherten Pferde haben. Eine schriftliche Zustimmung ist nicht erforderlich.
Wurden für alle Pferde des Pferdehalters eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung über einen der vorgenannten Rahmenverträge abgeschlossen, erfolgt die Versicherung ohne Namensnennung der Pferde. Sind nicht alle Pferde des Pferdehalters über einen der Rahmenverträge versichert oder sind Pferde vorhanden, die nicht mehr geritten werden (sog. Gnadenbrotpferd), erfolgt die Versicherung nur für namentlich genannte Pferde.
 - b) die namentlich genannte versicherte Person, beim Umgang mit dem/den über die Tierhalter-Haftpflichtversicherung versicherten Pferde
- 2.3 Ergänzend zu Ziffer 1 der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2012) sind Unfälle versichert, die der/den versicherten Person/en beim Reiten, beim Auf- und Absitzen oder im Umgang mit dem/ den versicherten Pferd/Pferden zustoßen.

3. Versicherungsleistungen

Der Leistungsumfang ergibt sich aus der in der Beitrittserklärung zum Rahmenvertrag gewählten Summenkombination (Basis, Medium oder Top), dieser Vertragsvereinbarung, den Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen AUB 2012 und den Klauseln U 100, U 101, U 102, U 103, U 104, U 105, U 106, U 107; U 200, U 201, U 202, U 203, U 204, U 205, U 208, U 211, U 212, U 213, U 214, U 215, U 216, U 218, U 219, U 222, U 300, U 502, U 503, U 506, U 510, U 807, U 811, U 812, U 816, U 819, U 822, U 833.

4. Zahlungsweise und Fälligkeit der Beiträge

Die Zahlungsweise zum Vertrag ist jährlich – Hauptfälligkeit (Prämienfälligkeit) ist jeweils der 01.01. eines Jahres. Wird der Vertrag im laufenden Kalenderjahr abgeschlossen, erfolgt eine anteilige Prämienabrechnung bis zur nächsten Hauptfälligkeit. Bei monatlicher Zahlungsweise wird ein Ratenzahlungszuschlag in Höhe von 5 % berechnet.

6. Anzeigen und Willenserklärungen

Anzeigen und Erklärungen die während der Vertragsdauer abzugeben sind, gelten als zugestellt, sobald sie bei der

Schütz & Thies Versicherungskontor KG |
Hinter den Führen 56 | 28790 Schwanewede
Telefon (0421) 33 111 200 | Telefax (0421) 33 111 203 | Email: info@ipzv-versicherungen.de | www.ipzv-versicherungen.de

eingegangen sind. Gleiches gilt für die Prämienzahlung zum Vertrag.

Änderungen sind vom Tierhalter formlos schriftlich an die Schütz & Thies Versicherungskontor KG aufzugeben

Stand Oktober 2016